

Marktordnung der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12. 2011 (GVBl. I S. 786) sowie der §§ 68 und 70 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2011 (BGBl. I S 2714, 2718) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in der Sitzung vom 12.11.2012 folgende Satzung (Marktordnung) beschlossen:

§ 1

Aufgrund der Festsetzung gem. § 69 Gewerbeordnung führt die Gemeinde Ranstadt jedes Jahr einen Weihnachtsmarkt durch.
Der Weihnachtsmarkt wird am jeweiligen Samstag vor dem 1. Advent am Rathaus Ranstadt durchgeführt.
Die Öffnungszeiten für das Marktgeschehen werden auf 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr festgesetzt.

§ 2

Den Anordnungen der Bürgermeisterin oder des Ordnungsamtes ist Folge zu leisten.

§ 3

- a) Über die Zulassung eines Marktbeschickers und die Zuweisung eines Standplatzes entscheidet im Auftrag des Gemeindevorstandes der Gemeinde Ranstadt die Bürgermeisterin oder das Ordnungsamt.
- b) Es ist darauf zu achten, dass für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge im Notfall eine ausreichende Durchfahrtsmöglichkeit besteht.
- c) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Der zugewiesene Platz darf zum eigenen Geschäftsbetrieb des Marktbeschickers und zum Anbieten und Verkaufen des zugelassenen Warenkreises genutzt werden.
Die Überlassung des Marktplatzes an andere Personen oder der Platztausch mit einem anderen zugelassenen Marktbeschicker sowie die eigenmächtige Änderung des Warenkreises sind nicht gestattet.
- d) Standplätze werden nur jeweils für die Dauer des Marktes vergeben.
- e) Die Zulassung eines Marktbeschickers wird schriftlich erteilt.
Die Zulassung enthält Angaben über die Frontlänge des Standplatzes. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen sein.
Zugelassen werden Anbieter, deren Angebot dem Gegenstand und der Zielsetzung des Weihnachtsmarktes entsprechen.

- f) Melden sich mehr Marktbesucher als Standplätze vorhanden sind, erfolgt die Zulassung insbesondere unter Berücksichtigung der Bewährung eines Bewerbers bei vorangegangenen Märkten und unter dem Gesichtspunkt, ein möglichst breitgefächertes und reichhaltiges Warenangebot zu gewährleisten.
- g) Die Zulassung erlischt, wenn der Marktbesucher, den ihm zugewiesenen Standplatz nicht mindestens 2 Stunden vor dem offiziellen Marktbeginn eingenommen hat.
Die Bürgermeisterin oder das Ordnungsamt ist berechtigt, Plätze vor Beginn des Marktes umzusetzen oder neu einzuteilen.
- h) Außerhalb der vorgenannten Straßen und Plätze ist das Aufstellen eines Standes unzulässig.

§ 4

Das Aufstellen von Ständen ohne Zuweisung der Bürgermeisterin oder des Ordnungsamtes ist untersagt.
Es hat sofortige Verweisung vom Marktgelände zur Folge oder die Erhebung eines Zwangsgeldes und evtl. entstehender Kosten.

§ 5

Jeder Verkäufer hat ein deutlich sichtbares Schild mit seinem Vereins-, Verbands- oder Firmennamen bzw. privaten Namen an seinem Stand anzubringen.

§ 6

Die Platzinhaber haften für die Verkehrssicherheit der von ihnen auf das Marktgelände gebrachten Waren, Gegenstände und Geschäfte.
Sie haften allen Marktbesuchern gegenüber Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Beschaffenheit von Waren, Materialien, Geräte und Maschinen entstehen.
Für Schäden, die durch Fahrzeuge an Marktbesuchern auf dem Marktplatz sowie auf dem Wege zum und vom Marktplatz entstehen, haften die Eigentümer.
Für Schäden, die durch Einbruch, Diebstahl und ähnlicher Art an Ständen, Fahrzeugen, Wagen und Ausstellungsstücken entstehen, trägt der Veranstalter keine Haftung.
Nach Beendigung des Marktes ist der zugewiesene Platz sauber zu verlassen und Abfälle sind über eigene Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 7

Die Strom- und Wasserversorgung übernimmt die Gemeinde Ranstadt.
Für höhere Gewalt übernimmt die Gemeinde sowie die beauftragten Firmen keinerlei Haftung.

§ 8

Das Abstellen von Fahrzeugen innerhalb des Marktgeländes ist nicht gestattet. Ausnahmeregelungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Bürgermeisterin oder das Ordnungsamt. Fahrzeuge, die ohne Ausnahmegenehmigung auf dem Marktgelände abgestellt werden, können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

§ 9

Spätestens 1 Tag nach Beendigung des Marktes ist das ausgewiesene Marktgelände zu räumen. Sollte dies nicht geschehen, wird der Platz auf Kosten des Standinhabers geräumt. Waren, Stände oder Ausstellungsgut werden auf Kosten des Standinhabers ohne Haftung des Veranstalters sichergestellt.

§ 10

Für jede vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung wird gemäß § 5 Abs. 2 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) eine Geldbuße von 20,-- € bis 500,-- € angedroht, soweit die Nichtbefolgung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Außerdem können die Platzinhaber vom Marktgelände verwiesen werden.

§ 11

Diese Marktordnung tritt am 01.12.2012 in Kraft.

Ranstadt, den 14.11.2012

Der Gemeindevorstand

Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin